

GEMEINDE ENSDORF

Bebauungsplan

„Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ensdorf - Teilfläche 2“



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Begründung

Stand: Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet für die Gemeinde Ensdorf,
agstaUMWELT, Völklingen

1	VORBEMERKUNGEN	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	5
3	LAGE IM RAUM / PLANGEBIET.....	7
4	BESTANDSSITUATION	8
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	8
6	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
7	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	15
8	ÜBERSICHT ÜBER DIE DOKUMENTE ZU DEN BAULEITPLANVERFAHREN UND ANLAGEN	16

1 VORBEMERKUNGEN

Der Rat der Gemeinde Ensdorf hat am 06.10.2016 die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ensdorf“ einschließlich Umweltbericht für den Bereich des Kraftwerks Ensdorf beschlossen.

Die Fläche befindet sich im Eigentum der VSE AG, die die Standortentwicklung gemäß der Ziele des Bebauungsplanes betreiben wird.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie der Erstellung des Umweltberichtes einschließlich anhängender ökologischer Gutachten wurde die agstaUMWELT, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen beauftragt.

Das Immissionsschutzgutachten als Anlage zum Bebauungsplan wurde von der SGS TÜV Saar GmbH, Sulzbach/Saar erstellt. Mit der technischen Planung für die Schwalbachverlegung sowie mit Beratungsleistungen zur internen Erschließung der Baugebiete ist das Büro Schweitzer GmbH Beratende Ingenieure beauftragt. Von WPW Geo.Ingenieure GmbH wurde eine gutachterliche Betrachtung der Untergrundverhältnisse eines Teilbereiches durchgeführt.

Der Schwalbach muss anders als ursprünglich geplant, verlegt werden. Die ursprüngliche Trasse für die Umverlegung des Schwalbaches war komplett außerhalb des Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrums vorgesehen. Die neue Planung sieht vor, den vorhandenen Durchlass unter der Bahnstrecke weiterhin zu nutzen. Um weiterhin gewährleisten zu können, dass der Schwalbach zukünftig durch das südlich an die B 269n angrenzende Naturschutzgebiet verlaufen kann, wird der Straßendamm der B 269n unterpresst. Damit kann ein möglichst großes und zusammenhängendes Industrie- und Gewerbegebiet innerhalb des Vorranggebietes für Gewerbe (VG) entwickelt werden und die ökologischen und hydrologischen Belange des Bachlaufs berücksichtigt werden.

Die neue Planungsabsicht wurde im Vorfeld bereits mit der Landesplanung, den zuständigen Fachbereichen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt.

Auf Grundlage dieser geänderten Planung zur Umverlegung des Schwalbaches wurde der Bebauungsplan angepasst.

Da eine zügige Beendigung des Bauleitplanverfahrens anvisiert wird und sich die Umverlegung des Schwalbaches nur auf eine kleine Teilfläche auswirkt, wurde der Bebauungsplan „Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ensdorf“ in zwei Teilflächen aufgeteilt.

Die Teilfläche 1 umfasst dabei das Gewerbe- und Industriegebiet sowie die Freiluftschaltanlage. Der Bebauungsplan „Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ensdorf – Teilfläche 1“ wurde nach erfolgter Abwägung als Satzung beschlossen.

Die Teilfläche 2 beinhaltet die für die Umverlegung des Schwalbaches innerhalb des Kraftwerksgeländes notwendige Grünfläche mit entsprechender Maßnahmenfläche, wobei diese Festsetzungen die ursprünglichen Festsetzungen von Industriegebieten

überplanen. Der Bebauungsplan „Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum Ensdorf – Teilfläche 2“ wurde erneut öffentlich ausgelegt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich dabei um ein Planungsdetail, dass eine neuerliche Teiländerung nicht erforderlich macht.

1.1 Ziele und Zwecke der Planung - Planungserfordernis

Die VSE AG betreibt am Standort Ensdorf seit 1963 ein Steinkohlekraftwerk. Zum Zeitpunkt des Beginns der Planaufstellung konzentriert sich der eigentliche Stromproduktionsprozess einschließlich Nebenprozessen auf eine Fläche von rund 35 ha. Die Freiluftschaltanlage (Umspannanlage) nimmt eine Fläche von rund 11 ha in Anspruch. Die nunmehr überplante Fläche des Geltungsbereiches umfasst rund 68 ha. Hinzukommen Flächen für externe Ersatzmaßnahmen.

Der Betrieb des Kraftwerkes wurde eingestellt.

Daraus und aus den Anforderungen der Energiewende ergeben sich für den Standort neue Herausforderungen, denen sich die VSE AG proaktiv stellt. In diesem Zusammenhang soll im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Zukunftsmodell für industrielle Tätigkeiten am Standort Ensdorf gefunden werden. Dieses Planungsziel ist an die Ziele der Raumordnung für den Standort angepasst.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerung dieser Entwicklung zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Umweltbericht erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ensdorf aus dem Jahr 2005 stellt die Fläche der damaligen Nutzung und Zielsetzung gemäß als Versorgungsfläche Kraftwerk dar. Der Bereich der Freiluftschaltanlage wird weiterhin als Versorgungsfläche dargestellt. Für alle weiteren Flächen ist eine Änderung der Darstellung in gewerbliche Bauflächen erforderlich.

Die Änderung erfolgte im Parallelverfahren mit dem Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes. Dieser konkretisiert die Darstellungen des Flächennutzungsplanes insbesondere in die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiete. Dadurch werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des geplanten Entwicklungskonzeptes geschaffen.

1.2 Verfahren

Die Beschlüsse für die Aufstellung des Bebauungsplanes (Gesamtgeltungsbereich der nun in die Teilflächen 1 und 2 aufgeteilt wird) und für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurden am 06.10.2016 vom Rat der Gemeinde Ensdorf gefasst.

Um möglichst früh im Verfahren für die weitere Planung wichtige Informationen zu erhalten, wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

(Scoping) durchgeführt. Dies erfolgte in schriftlicher Form, wobei alle relevanten Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen auch auf französischer Seite beteiligt wurden. Zusätzlich gab es einen Scoping-Termin am 07.04.2017.

Das Ergebnis des Scopingverfahrens ist dem Protokoll zur Veranstaltung am 07.04.2017 (Anlage 2.2) und einer Zusammenfassung des schriftlichen Rücklaufes im Anhang (Anlage 2.1) zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde als schriftliche Offenlage in der Zeit vom 18.04.2017 bis 02.05.2017 durchgeführt. Ferner wurde am 26.04.2017 eine Bürgerversammlung durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde nur eine Stellungnahme abgegeben, die im Anhang (Anlage 2.1) ebenfalls aufgeführt ist.

Außerhalb der Bauleitplanverfahren gab es am 06.04.2017 eine Standortkonferenz unter Beteiligung von Gemeinde und Land, bei dem sich interessierte Bürger ebenfalls über die Entwicklungsabsicht und das frühe Planungsstadium informieren konnten.

Die Verfahrensschritte der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden parallel durchgeführt.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplan wird der Landesplanung zu Genehmigung vorgelegt. Der Bebauungsplan zur Teilfläche 1 wurde als Satzung beschlossen.

Der vorliegende Bebauungsplan zur Teilfläche 2 wurde erneut öffentlich ausgelegt, um die Öffentlichkeit über die in diesem Bereich geänderte Planung zu informieren bzw. ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für Flächennutzungsplanänderung und Bebauungspläne (Teilfläche 1 und Teilfläche 2) wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt, der den Planwerken als Anhang (Anlage 1) beigelegt ist.

Rechtskräftige Bebauungspläne, die durch die vorliegende Planung geändert würden, sind nicht vorhanden.

Dem Verfahren liegen die auf der Planzeichnung vermerkten Gesetze zugrunde.¹

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

2.1 LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 legt für das gesamte Kraftwerksgelände ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) fest. *„Die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen. In VG sind Betriebe des industriell-*

¹ Hinweis: Das Verfahren wurde vor dem 13.05.2017 förmlich eingeleitet. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wurde vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet, vgl. § 245c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

produzierenden Sektors, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes zulässig. Daher sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Industrie- oder Gewerbegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren auszuweisen.²

Die Abgrenzung des VG entspricht im Wesentlichen dem Kraftwerksgelände einschließlich der südlich gelegenen Erweiterungsflächen und des nördlich gelegenen Kohlelagers sowie des außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Gewerbegebietes Saarplateau.

Die Südfläche des Vorranggebietes für Gewerbe wird derzeit durch den aktuellen Bachlauf des Schwalbaches zerschnitten. Zusätzlich befinden sich angrenzend an das Gewässer noch zwei geschützte Biotop. Somit ist die bauliche Nutzung der Südfläche des VG derzeit stark eingeschränkt.

Mit der Umverlegung des Schwalbaches und der Verlagerung der Biotop können die Flächen im Vorranggebiet zukünftig besser genutzt werden. Mit der Umverlegung des Schwalbaches wird nur noch eine kleine Fläche im Südosten des Gebietes für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Ausgleich für die geschützten Biotop wird außerhalb des VG geschaffen.

Den Zielen der Raumordnung wird somit entsprochen.

Im weiteren Umfeld sind im Landesentwicklungsplan insbesondere folgende Ziele der Raumordnung festgelegt:

- im Bereich der Saaraue ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz (VH)
- ein Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) südöstlich der Bahnlinie und nördlich des bestehenden Gewerbegebietes Saarplateau
- sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN) im Bereich des Naturschutzgebietes „Nonnenwies/Distelwies“ südlich der B 269.

Zielkonflikte mit diesen Zielen der Raumordnung sind nicht zu erwarten, da die Flächen für bauliche Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden und nicht im Geltungsbereich liegen. Die geplanten Maßnahmen zur Verlegung des Schwalbaches (s.u.) dienen dazu, die Funktionen des NSG und damit auch des Vorranggebietes für Naturschutz zu stärken. Somit ist von einer Unterstützung der dortigen Ziele der Raumordnung auszugehen.

2.2 LEP Siedlung

Aus dem Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung vom 04. Juli 2006 ergeben sich keine Zielkonflikte mit der vorliegenden Planung.

² Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli, Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (Amtsbl. Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

2.3 FNP

Der Flächennutzungsplan wurde wie bereits dargelegt im Parallelverfahren geändert. Es handelt sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan für die Teilfläche 2 zwar um einen eigenständigen Bebauungsplan, der im Wesentlichen Grünflächen festsetzt, die Fläche beträgt jedoch insgesamt nur rd. 0,6 ha und ist damit deutlich kleiner als die Grünflächen die als Bestandteil des Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrums innerhalb des Bebauungsplans, Teilfläche 1, festgesetzt wurden, ohne dass eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche erfolgt ist. Eine entsprechend kleinteilige Darstellung im Flächennutzungsplan für das Gebiet des Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum würde nicht dem Maßstab des Flächennutzungsplans entsprechen und ist städtebaulich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich. Teilfläche 2 ist somit als Bestandteil, des gesamten Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrums anzusehen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans für die Teilfläche 2 mit einer Darstellung als Grünfläche wurde aus diesem Grund nicht vorgesehen.

2.4 Informelle Planungen

Im Gemeindeentwicklungskonzept aus dem Jahr 2012 wird der Kraftwerksstandort nicht in Frage gestellt. Als Ziel wird jedoch bereits formuliert: *„Attraktive und nachhaltige ergänzende Nutzungen zur Komplettierung im Bereich des Kraftwerksstandortes finden“*. Als weiteres Ziel wird die Gewinnung erneuerbarer Energien angesprochen. Ferner ist im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen ebenfalls bereits vom Kraftwerksstandort die Rede. Das bedeutet also, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzeptes zwar noch nicht explizit die Rede von einer gewerblichen Standortentwicklung war, zumal die Schließung des Kraftwerkes, die nun bevorsteht seinerzeit noch nicht absehbar war, dass ein wirtschaftliches Entwicklungspotential aber dennoch gesehen wurde.

3 LAGE IM RAUM / PLANGEBIET

3.1 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Ens Dorfer Gemeindegebietes. Die Fläche befindet sich im südöstlichen Bereich des Standortes, wobei die B 269n direkt südlich angrenzend und die Bahntrasse im Westen.

In Richtung Norden und Osten grenzen Industriegebiete des Bebauungsplans zur Teilfläche 1 an. Der Bebauungsplan zur Teilfläche 2 ist Teil des gesamten Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrums, der als Teil des Gesamtkonzeptes funktional mit Teilfläche 1 verbunden ist.

3.2 Erreichbarkeit

Die Fläche ist über die angrenzenden Wege erschlossen.

4 BESTANDSSITUATION

Entlang der südlichen und östlichen Grenze ist eine Zaunanlage vorhanden. Der Durchlass des Schwalbaches unter der Bahn endet innerhalb des Geltungsbereiches.

Auf der Fläche befinden sich noch Aufschüttungen aus der damaligen Herstellung des neuen Abwasserkanales. Die weiterführende Bestandsbeschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

Schutzgebiete / Biotopstrukturen / Gewässer

Eine ausführlichere Behandlung der Bestandssituation erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

Bei der Fläche handelt es sich um einen derzeit als Schafweide genutzten Teil des ehemaligen Kraftwerksgeländes.

Die Fläche befindet sich nicht in einem Schutzgebiet (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000-Gebiet) und liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Saar. Ein Vogelschutzgebiet (VSG-L-6606-310) befindet sich jenseits der Saar angrenzend an die dort vorhandene Einzelhandelsagglomeration.

Die für die Verlegung des Schwalbaches erforderlichen Abstimmungen und Verfahrensschritte werden parallel zum Bebauungsplan durchgeführt. Der Umweltbericht enthält diesbezüglich detaillierte Ausführungen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Eine Beschreibung und Bewertung der Biotopstrukturen und der Fauna ist der Primärdatenerhebung (Anlage 3) zu entnehmen. Im Rahmen des Scopingtermines wurde darauf hingewiesen, dass innerhalb des Geltungsbereiches auch mit Rehwild zu rechnen ist. Dies gilt auch für Teilfläche 2.

Die Natura 2000-Fläche befindet sich auf der anderen Seite der Saar. Aufgrund der Entfernung zu diesem Vogelschutzgebiet sind keine Auswirkungen auf das Gebiet zu erwarten.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zur Teilfläche 2 sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan zur Teilfläche 2 ist Teil des Gesamtkonzeptes zum Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum. Innerhalb des Geltungsbereiches werden abschließend grünordnerische Festsetzungen getroffen, da es auf dieser Teilfläche nur um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schwalbachumverlegung geht, dessen Trasse in einem Teilabschnitt nun anders als ursprünglich geplant, verlaufen muss. Die südliche Fläche des Gewerbe- und Industrieparks wird derzeit noch vom teilweise verrohrten Lauf des Schwalbaches zerschnitten, was dem

Entwicklungspotential dieses Bereichs erhebliche Restriktionen auferlegt. Der derzeitige Verlauf des Schwalbaches ist dabei zum großen Teil nicht der natürliche Lauf, welcher weiter südlich verlief und die Südfläche nur am Rand tangiert hatte, sondern wurde vielmehr im Zuge des Saarausbaus auf der Fläche hergestellt.

Mit einer Verlegung / Renaturierung des Schwalbaches wird bei weitem nicht nur ein positiver Effekt im Sinne einer Baufeldfreimachung erreicht werden. Vielmehr ist von einer deutlichen ökologischen Aufwertung im weiteren Umfeld des Standortes auszugehen. Dies ist wie folgt zu begründen:

- Die Renaturierung des Baches dient dem Entwicklungsziel des Naturschutzgebietes „Nonnenwies / Distelwies“, nämlich der Förderung von Feuchtgebietsstrukturen und Auwald.

Die Durchführung der Renaturierung geht mit einer Vernässung der bachbegleitenden Strukturen einher. Dies ist unter Biotopschutzgesichtspunkten von Vorteil, da Feuchtgebietsstrukturen gefördert werden und damit davon auszugehen ist, dass sich insgesamt die Strukturen im Naturschutzgebiet weiterentwickeln und flächenmäßig ausdehnen werden.

Im Rahmen der Projektierung der Schwalbachverlegung wurden die ökologischen Belange, die damit berührt werden, detailliert untersucht.

Untersucht wurde in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde insbesondere die Frage, ob z.B. bei Starkregenereignissen die Gefahr eines Schadstoffeintrages in das Naturschutzgebiet besteht. Dies wurde vom Büro Schweitzer Ingenieure betrachtet. Mit der ONB abgestimmtes Ergebnis ist, dass als Ergebnis der Schmutzfrachtberechnung für den Hauptsammler Schwalbach (HS 1.1) der Abwasseranlage AWA 383 festgehalten werden kann, dass lediglich drei Entlastungsanlagen in den Schwalbach entlasten. Gemäß den Angaben der Genehmigungsbehörde sind die Bauwerke gegen Ende der 90er Jahre hergestellt worden. Die tatsächliche Einleitfracht ist bei allen RüB's geringer als die zulässige Einleitfracht. Insofern bestehen hinsichtlich der Umverlegung des Schwalbaches in das NSG keine Bedenken.

- Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil mit erheblich negativen Auswirkungen auf das NSG nicht zu rechnen ist. Vielmehr ist mit positiven Auswirkungen zu rechnen, da sowohl das Kleinklima als auch die Potentiale Wasser und Biotop-/Artenschutz gefördert werden (Näheres siehe Umweltbericht).
- Der Schwalbach kann mit der geplanten Maßnahme zum großen Teil wieder in sein ursprüngliches Bachbett zurückgeführt werden und damit die vorhandene Einleitstelle in die Saar wieder reaktiviert werden.
- Die Maßnahme soll als Ersatzmaßnahme für Eingriffe, die im Bereich des Plangebietes der Teilfläche 1 entstehen, herangezogen werden (siehe auch externe Ersatzmaßnahmen).

Im Zuge der weiteren Planung wurden hierzu in Frage kommende Alternativen betrachtet und mit der Obersten Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse der Betrachtung wurden nicht in Form eines Gutachtens

ausgearbeitet, das diesem Bebauungsplan als Anlage beigelegt werden könnte. Vielmehr erfolgte der Variantenvergleich im Rahmen von Abstimmungsgesprächen mit ONB und LUA. Das am Ende erzielte Ergebnis dieser Beratungen fließt zusammenfassend in den vorliegenden Bebauungsplan ein, bzw. wird bei der technischen Planung und landespflegerischen Begleitplanung, die zeitlich versetzt aber teilweise parallel mit dem B-Planverfahren betrieben werden, berücksichtigt.

Betrachtet wurde im Vergleich der Verbleib des Baches in seiner jetzigen Trasse. Vorteile sind u.a. die Kostenersparnis, wenn der Bach nicht verlegt wird. Die ökologischen Funktionen des Baches würden aber durch das Heranrücken der gewerblichen Nutzung nicht mehr in gleicher Form möglich bleiben, wie bisher. Der Bach würde dann nicht mehr eine Freifläche durchfließen, sondern ein intensiv genutztes Baugebiet und würde, auch wenn nicht verrohrt, ökologische Funktionen nicht mehr in gleichem Maße erfüllen können. Zu Bedenken war bei der Trassenwahl außerdem, dass der derzeitige Bachlauf zum großen Teil nicht der natürliche Lauf ist. Vielmehr ist sein Lauf ebenso wie die gesamte Aufschüttungsfläche sehr stark anthropogen überformt. Würde der Bachlauf bleiben wie er derzeit ist, könnte der ökologische Mehrwert, der durch die Verlegung erreicht wird, nicht erreicht werden. Gleichzeitig würde die gewerbliche Nutzbarkeit auf der Südfläche stark einschränkt.

Als zweite Variante wurde die bereits 2007/2008 geplante Trasse, die den Bach unter der Bahnlinie hindurch in Richtung der Flächen südlich der B 269 führt, betrachtet. Ziel dieser Trasse ist die Bereicherung der ökologischen Strukturen im Randbereich zum Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet wird im Nordwesten von der neuen Trasse tangiert, der historische Einleitpunkt des Baches wird wieder aufgegriffen. Die Planung war seinerzeit bereits zur Genehmigung vorgelegt, wurde aber mit Aufgabe des damals geplanten Großkraftwerkes nicht mehr weiter betrieben.

In Abstimmung mit der ONB wurde eine dritte Variante betrachtet. Diese würde enger an der geplanten Verbindungsstraße, die parallel zur B 269 geplant ist verlaufen. Entscheidender Nachteil dieser Variante ist, dass sie technisch nicht realisierbar ist. Aufgrund der erforderlichen Böschungen lässt sich die Trasse nicht näher an die Straße heranrücken.

In Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden wurde daher die zweite beschriebene Variante als Vorzugslösung gewählt, die weiter verfolgt werden sollte. Sie ist zwar mit erheblichen Kosten verbunden, schafft aber die Voraussetzungen für ein zusammenhängendes, unzerschnittenes Bau- und Landschaftsfeld. Der Bach erhält eine Lage, in der er seine ökologischen Funktionen sehr gut entwickeln kann. Dazu trägt unter anderem bei, dass er im zentralen Abschnitt so angelegt wird, dass er sich sein Bett praktisch abschnittsweise selbst suchen kann und somit optimale Bedingungen für die Entwicklung einer möglichst naturnahen Situation erhält. Das Naturschutzgebiet kann somit in hohem Maße von der Maßnahme profitieren.

Im Zuge der Prüfung der technischen Umsetzbarkeit stellte sich heraus, dass der Schwalbach anders als ursprünglich geplant verlegt werden muss. Die neue Planung sieht nun vor, den vorhandenen Durchlass der derzeitigen Bachtrasse unter der Bahnstrecke weiterhin zu nutzen. Um auch zukünftig gewährleisten zu können, dass der Schwalbach durch das südlich an die B 269n angrenzende Naturschutzgebiet verlaufen kann, wird der Straßendamm der B 269n unterpresst. Damit wird auch dem

landesplanerischen Ziel „Vorranggebiet für Gewerbe“ weiterhin Rechnung getragen. Ein möglichst großes und zusammenhängendes Industrie- und Gewerbegebiet kann damit entwickelt werden.

Die neue Planungsabsicht wurde im Vorfeld bereits mit der Landesplanung, den zuständigen Fachbereichen des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sowie dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt.

Grünordnerische Maßnahmen

Die Fläche für die neue Trasse des Schwalbaches mit angrenzenden Böschungen innerhalb des Geländes wird als Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Kompensationsmaßnahme festgesetzt. Die Grünfläche darf von unter- und oberirdischen Leitungstrassen gequert werden. Auf der Fläche ist die Herstellung von Zaunanlagen in den Randbereichen zulässig. Die Grünfläche wird mit einer Maßnahmenfläche überlagert. Zur Entfernung der Aufschüttung sowie zur Herstellung des neuen Bachbettes sind Geländemodellierungen erforderlich. Es wird daher festgesetzt, dass Geländemodellierungen (Aufschüttungen und Abgrabungen >2m Höhe oder Tiefe und Grundflächen >36m²) innerhalb der Grünfläche zulässig sind.

Folgende Maßnahme wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Bebauungsplan festgesetzt, wobei Details im Umweltbericht aufgeführt werden³:

M8 Herstellung des neuen Bachbettes des Schwalbaches mit angrenzenden Retentionsraum und Feuchtstrukturen.

Im Bereich der Maßnahmenflächen sind Querungen durch Leitungstrassen zulässig.

Weitere Aussagen zur Grünordnung, insbesondere in Bezug auf die Schwalbachverlegung und die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Die ungefähre Trasse des geplanten Schwalbaches ist im Bebauungsplan zeichnerisch enthalten.

Im Rahmen des Verfahrens wurde von Seiten einiger Leitungsträger auf vorhandene Anlagen und Trassen hingewiesen, die in der Planzeichnung ergänzt wurden.

Hinweise

Während der Beteiligung der Behörden wurden Hinweise geäußert, die in den Bebauungsplan als solche übernommen wurden. Eine Übersicht über die Anregungen im Scoping-Verfahren zu dem zu diesem Zeitpunkt noch ungeteilten Geltungsbereich ist als Anhang beigefügt.

³ Die Nummerierung berücksichtigt, dass die Maßnahmen 1 – 7 innerhalb des funktional mit Teilbereich 2 zusammenhängenden Teilbereich 1 festgesetzt wurden.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Bei der Beurteilung der Auswirkungen zum vorliegenden Bebauungsplan zur Teilfläche 2 ist zu bedenken, dass nur eine Grünfläche / Maßnahmenfläche für die neue Trasse des Schwalbaches festgesetzt wird.

Verkehr /Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird kein Verkehr induziert.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Wohnnutzungen bzw. Betriebe zulässig, womit Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Auswirkungen von der Grünfläche auf die angrenzenden Industriegebiete sind nicht gegeben.

Wohnbedürfnisse der Bevölkerung / soziale u. kulturelle Bedürfnisse / Kirchen

Dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung kann im vorliegenden Plangebiet nicht entsprochen werden, da die Fläche für die Umverlegung des Schwalbaches bereit gestellt werden muss, damit die angrenzenden Flächen innerhalb des Vorranggebietes für Gewerbe optimal genutzt werden können. Zudem würde eine Wohnnutzung im Widerspruch zu dem angrenzenden Industriegebiet in der Teilfläche 1 stehen.

Für die Ausweisung neuen Wohnbaulandes steht die Fläche somit nicht zur Verfügung. Hierfür wird an anderer Stelle des Gemeindegebietes Sorge getragen. Gleiches gilt für die Erfüllung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Belange der Bildung.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung werden nicht tangiert, da das Gelände im Bestand nicht für Naherholungssuchende zugänglich und zu nutzen ist. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Einrichtungen im weiteren Umfeld (insbesondere Naherholungsnutzung im Bereich des saarbegleitenden Weges) werden ebenfalls nicht tangiert. Der angrenzende Feldweg bleibt erhalten.

Anlagen für sportliche Zwecke sind innerhalb der Grünfläche nicht zulässig.

Erhaltung / Umbau vorh. Ortsteile / zentrale Versorgungsbereiche

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten. Großflächiger Einzelhandel wird mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht ermöglicht, so dass Auswirkungen auf die Versorgungsfunktionen der Ortsmitte oder von Nachbarkommunen nicht zu befürchten sind.

Denkmalschutz

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur

sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Das Landesdenkmalamt hat im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB auf römische Funde im weiteren Umfeld hingewiesen. Dies ist insbesondere im Rahmen der Planungen für die weitere Schwalbachverlegung zu beachten, da eine der Fundstellen im Bereich des NSG (wenn auch voraussichtlich nicht im geplanten Trassen-nahbereich) gelegen ist. Die beiden anderen bekannten Fundstellen liegen weiter östlich der Bahnlinie. Erdarbeiten im unmittelbaren Umfeld sind im Zuge der Planrealisierung nicht vorgesehen, würden aber nur unter Beachtung bodendenkmalpflegerischer Aspekte zulässig sein. Dies gilt auch für Maßnahmen in dem Bereich östlich der Bahn. Keine der bekannten Fundstellen liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Orts-/Landschaftsbild

Mit der Festsetzungen der Grünfläche wird das Gebiet im südöstlichen Bereich eingegrünt, wobei sich der neue Bachlauf zusätzlich positiv auf das Orts- und Landschaftsbild auswirkt.

Natur und Umwelt

Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt und Landschaftspflege werden im Umweltbericht näher untersucht und beschrieben. Dabei werden insbesondere die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Belange zu betrachten sein.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Faktoren	Auswirkungen
Boden	Die beanspruchte Fläche wurde im Zuge des Saarausbaus in Vorbereitung einer gewerblichen Nutzung im VG aufgeschüttet, so dass keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden sind. Mit der Herstellung des neuen Bachbettes innerhalb der festgesetzten Grünfläche wird Boden in Anspruch genommen. Da die Böschungen jedoch wieder eingegrünt werden, wird davon ausgegangen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet Boden entstehen. Positive Auswirkungen ergeben sich durch die Möglichkeit, dass sich die Böden, insbesondere entlang des neuen Bachlaufs, naturnah entwickeln können.
Wasser	Mit dem Vorhaben wird durch Abgrabungen zur Herstellung des Gewässers Boden in Anspruch genommen. Damit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Hier gelten die Aussagen zum Potential Boden analog. Es erfolgt eine Verlegung des Schwalbaches. Negative Auswirkungen auf das Potential Wasser sind dadurch nicht zu erwarten, da mit der Umverlegung eine Einleitung im Bereich der früheren Einleitstelle in die Saar erfolgen soll. Positive Auswirkungen ergeben sich durch die Möglichkeit, dass sich der Bachlauf naturnah entwickeln kann.
Flora/Fauna/biologische Vielfalt	Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt bzw. kann als Brachfläche bezeichnet werden. Diese Fläche wird durch die Herstellung des neuen Bachbettes und die Böschungen in Anspruch genommen, so dass grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

	Nach Abschluss der Maßnahmen zur Umverlegung des Schwalbaches stehen die beanspruchten Flächen bzw. Böschungen der Flora und Fauna wieder zur Verfügung. Mit den grünordnerischen Festsetzungen sind positive Auswirkungen auf die Flora/Fauna und biologische Vielfalt verbunden.
Klima/ Luftqualität	Mit den Festsetzungen wird sich das Klima/ die Luftqualität nicht wesentlich verändern. Mit der Verlegung des Schwalbaches innerhalb der Grünfläche sind positive Auswirkungen zu erwarten.
Mensch, Kultur- und Sachgüter	Kulturgüter und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Von einer Betroffenheit von Bodendenkmälern innerhalb des Plangebietes wird nicht ausgegangen. Im Zuge der Schwalbachverlegung (außerhalb des Geltungsbereiches) wird wie oben bereits ausgeführt sicherzustellen sein, dass die Belange von Bodendenkmälern nicht berührt werden.
Naturschutz-, Natura 2000- und Vogelschutzgebiet	Südlich der Bundesstraße befindet sich das Naturschutzgebiet „Nonnenwies/Distelwies“. Die als Ersatzmaßnahme vorgesehene Schwalbachverlegung wird, wie oben bereits ausgeführt, positive Auswirkungen im Sinne des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes erzeugen. Im Vorfeld wurde ermittelt, dass bei Starkregenereignissen mit nennenswerten Schmutzeinträgen in das Naturschutzgebiet nicht zu rechnen ist, so dass auch unter diesem Aspekt betrachtet von negativen Auswirkungen nicht auszugehen ist. Von der Grünfläche und der Maßnahmenfläche gehen keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden Natura 2000-Gebiete aus.
Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz	Innerhalb der Grünfläche können keine Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. für die Energieeffizienz bereitgestellt werden.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Betroffenheit.
Wasserschutzgebiete	Keine Betroffenheit.
Überschwemmungsgebiete	Keine Betroffenheit.
§ 30 BNatSchG	Keine Betroffenheit.
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind nicht zu erwarten.

Belange der Wirtschaft

Mit der Umverlegung des Schwalbaches können die angrenzenden Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans zur Teilfläche 1 optimal genutzt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches zur Teilfläche 2 können damit aber keine Bauflächen für Gewerbe- und Industriebetrieb bereitgestellt werden. Insgesamt gesehen ist die Planung aber Teil des Gesamtkonzeptes Industrie-, Energie- und Ressourcenzentrum, unterstützt also die Entwicklung, die in Teilbereich 1 vorgesehen ist.

Von negativen Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, die in § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB aufgeführt werden, ist daher nicht auszugehen.

Personen-/Güterverkehr, Verteidigung

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 sowie 11 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Städtebauliche Planungen

Die Planung steht nicht im Widerspruch zu informellen, von der Gemeinde beschlossenen Planungen (s.o.).

Hochwasserschutz

Mit der Festsetzung der Maßnahmenfläche für Umverlegung des Schwalbaches wird dem Belang des Hochwasserschutzes Rechnung getragen, da zusätzlicher Retentionsraum innerhalb des Geltungsbereiches geschaffen werden kann. Dies wurde im Zuge der Vorbereitung der Planung mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

7 SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

In Bezug auf die Schwalbachverlegung wurden unterschiedliche Varianten betrachtet und abgestimmt. Auch die diesbezüglichen Variantenüberlegungen, wurden bereits an anderer Stelle der vorliegenden Begründung erläutert.

8 ÜBERSICHT ÜBER DIE DOKUMENTE ZU DEN BAULEITPLANVERFAHREN UND ANLAGEN

Dokument 1	Planzeichnung Flächennutzungsplanteiländerung
Dokument 2	Begründung Flächennutzungsplanteiländerung
Dokument 3	Bebauungsplan
Dokument 4	Begründung zum Bebauungsplan
Anlage 1	Gemeinsamer Umweltbericht zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ensdorf und zum Bebauungsplan einschließlich Artenschutz- und Maßnahmenkonzept
Anlage 2	Zusammenfassung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (einschließlich Beteiligung der Nachbarkommunen) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu Flächennutzungsplanteiländerung und Bebauungsplan (Anlage 2.1), Protokoll Scoping-Termin (Anlage 2.2)
Anlage 3	Datenerhebung zu den floristischen und faunistischen Untersuchungen - Ergebnisbericht
Anlage 4	Natura 2000-Verträglichkeitsstudie gemäß § 34 BNatSchG
Anlage 5	Schalltechnisches Gutachten
Anlage 6	Beurteilung der Altlastensituation